

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

5 Ta 74/15

11 Ca 1458/14

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Aschaffenburg -)

Datum: 21.07.2015

Rechtsvorschriften: §§ 68, 63 Abs. 2, 3 GKG, 32 RVG

Leitsatz:

1. Im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens vereinbaren die Parteien, dass das Arbeitsverhältnis nicht auf einen Betriebsübernehmer übergegangen ist. Das Erstgericht hat hierfür ein Bruttomonatsgehalt festgesetzt. Der Beschwerdeführer beantragt Heraufsetzung auf drei Bruttomonatsgehälter.
2. Die Beschwerde blieb erfolglos.

Beschluss:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei gegen den Beschluss des Arbeitsgerichtes Würzburg - Kammer Aschaffenburg - vom 14.04.2015, Az.: 11 Ca 1458/14, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Klägerin war bei der Beklagten seit 01.01.1996 zu einem Bruttomonatsgehalt von zuletzt 700,00 EUR beschäftigt. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 11.11.2014, zugegangen am gleichen Tag, zum 31.05.2015. Mit ihrer Klage vom 27.11.2014, eingegangen beim Gericht am 28.11.2014 beantragte die Klägerin:

- 2 -

- I. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 11.11.2014 zum 31.05.2015 nicht aufgelöst wird.
- II. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern zu unveränderten Bedingungen über den 31.05.2015 hinaus fortbesteht.

Mit Beschluss vom 19.03.2015 wurde festgestellt, dass zwischen den Parteien ein gerichtlicher Vergleich zustande gekommen ist. Dieser lautet auszugsweise wie folgt:

...

II.

...

2. Kein Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und der T... GmbH

Die Parteien sind sich einig, dass zwischen der Klägerin und der T... GmbH kein Arbeitsverhältnis besteht oder bestand, ein solches auch nicht durch einen Betriebs- oder Betriebsteilübergang auf die T... GmbH begründet wird, da die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Betriebs- oder Betriebsteilübergang nicht vorliegen und auch nicht vorliegen werden, und die Klägerin auch sonst keinen Anspruch auf eine Beschäftigung bei der T... GmbH hat.

...

4. Zeugnis

Die Beklagte erteilt der Klägerin zum Beendigungszeitpunkt ein wohlwollendes, qualifiziertes Endzeugnis mit einer guten Gesamtbewertung.

...

Nach Anhörung der Parteien vom 27.03.2015 setzte das Gericht den Streitwert mit Beschluss vom 14.04.2015 für das Verfahren auf 2.100,00 EUR und für den Vergleich auf 3.500,00 EUR fest. Hiergegen legte der Klägerinvertreter mit Schreiben vom 23.04.2015, eingegangen beim Gericht am 24.04.2015, Beschwerde ein. Zur Begründung der Be-

schwerde wird auf den Schriftsatz vom 09.04.2015 (Blatt 77 der Akte) und 13.04.2015 (Blatt 80 der Akte) verwiesen.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin sind der Auffassung, dass beim Vergleichsstreitwert die Regelung in Ziff. 2 mit einem dreifachen Monatsbruttoverdienst zu bewerten sei.

Das Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Aschaffenburg - hat mit Beschluss vom 05.06.2015 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft (§ 68 Abs. 1 GKG), denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren gemäß § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 200,00 EUR, denn die einfache Gebührendifferenz zwischen dem festgesetzten und dem begehrten Gebührenstreitwert liegt über dieser Wertgrenze.

Die Beschwerde ist innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG bestimmten Frist eingelegt worden (§ 68 Abs. 1 Satz 3 GKG).

Die Prozessbevollmächtigten der Klagepartei können gegen die gerichtliche Festsetzung aus eigenem Recht das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 RVG), da die gerichtliche Gebührenfestsetzung gemäß § 32 Abs. 1 RVG auch für die Gebühren des Rechtsanwaltes maßgebend ist.

- 4 -

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat sein bei der Streitwertfestsetzung gegebenes Ermessen in Bezug auf die begehrte Feststellung zutreffend ausgeübt. Es kann auf die umfassenden und sorgfältigen Ausführungen des Erstgerichtes in seinem Nichtabhilfebeschluss verwiesen werden.

Darüber hinaus sei noch darauf hingewiesen, dass nicht erkennbar ist, welches zusätzliche wirtschaftliche Interesse die Parteien des Rechtsstreites an Ziff. 2 des Vergleiches haben sollen, nachdem der mutmaßliche Betriebsübernehmer nicht am Rechtsstreit der Parteien beteiligt war. Soweit der Bestand des Arbeitsverhältnisses bzw. daraus folgend eine tatsächliche Beschäftigung streitig waren, wurde dies vom Erstgericht in der Streitwertfestsetzung umfassend und ausreichend bewertet.

Die festgesetzte Wertfestsetzung durch das Erstgericht ist daher nicht zu beanstanden. Die Beschwerde war als unbegründet zurückzuweisen.

III.

1. Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen (§ 78 Satz 3 ArbGG).
2. Für eine Kostenentscheidung bestand kein Anlass, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und keine Kostenerstattung stattfindet (§ 68 Abs. 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben,
§§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Nöth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht